

4. Was ist hinsichtlich des Tatbestandes der schweren Körperverletzung unter den gesetzlichen Merkmalen der erheblichen dauernden „Entstellung“ und des „in Lähmung verfallen“ des Verletzten zu verstehen? Inwieweit können diese Tatbestandsmerkmale durch die

Feststellung der „Entstellung“ oder „Lähmung“ einzelner Gliedmaßen erfüllt werden?

St.G.B. §. 224.

III. Straffenat. Ur. v. 1. Februar 1882 g. L. Rep. 44/82.

I. Landgericht Magdeburg.

Aus den Gründen:

Die thatsächliche Feststellung des angefochtenen Urteils: daß die von der Angeklagten L. der verhehlchten K. vorsätzlich mittels eines gefährlichen Werkzeuges zugefügte Körperverletzung zur Folge gehabt, „daß die verletzte K. an einem der wichtigeren Körperteile, der linken Hand“, dauernd entstellt, und an diesem Körperteil in Lähmung verfallen ist, entspricht weder im Wortlaute noch in der vorausgeschickten Begründung den Thatbestandsmerkmalen des zur Anwendung gebrachten §. 224 St.G.B.'s.

Wenn der §. 224 St.G.B.'s voraussetzt, daß „der Verletzte in erheblicher Weise dauernd entstellt wird“, so kann dieses gesetzliche Erfordernis nur durch die Feststellung einer wesentlichen, die äußere Gesamterscheinung des Menschen verändernden Deformation erfüllt werden. Diese das normale Aussehen verunstaltende Veränderung braucht nicht notwendig den ganzen Körper des Menschen unmittelbar zu erfassen, und wird allerdings auch durch die Verunstaltung einzelner Körperteile bedingt werden. Unter allen Umständen müssen aber derartige partielle Deformationen von solcher Augenfälligkeit und Erheblichkeit sein, daß sie die äußere Gesamterscheinung des körperlichen Habitus wesentlich verschlechtern. Ein einzelnes Glied kann immerhin, wenn dieser Ausdruck gebraucht werden soll, „entstellt“ sein, ohne das Aussehen der Betroffenen merkbar zu alterieren, ohne in die Augen zu fallen, und ohne daß man von einer Entstellung des ganzen Menschen sprechen kann. In der obigen Feststellung wird aber lediglich eine „dauernde Entstellung der linken Hand“ für erwiesen erachtet, bestehend in einer „Lähmung der Finger“ und „Steifheit“ des Handgelenkes. Es ist nicht geprüft und nicht festgestellt, daß damit zugleich eine Entstellung der gesamten Körperbeschaffenheit der Verletzten verbunden sei, und ebensowenig ist die vom Gesetz erforderte „Erheblichkeit“ solcher Entstellung konstatiert.

Nicht minder unzureichend ist es, wenn das angefochtene Urteil

auf Grund der für erwiesen erachteten „Lähmung der Finger“ und „Steifheit“ des Handgelenkes feststellen zu müssen glaubt, die R. sei an der linken Hand in Lähmung verfallen. Der §. 224 St.G.B.'s erfordert, daß der Verletzte in Lähmung verfällt, während das Urteil wiederum nicht die R. trifft, sondern lediglich ihre Hand als dauernd „gebrauchsunfähig“ und deshalb gelähmt bezeichnet. Die Gleichstellung der „Lähmung“ mit den zweifellos einen allgemeinen Krankheitszustand bezeichnenden Begriffen „Siechtum“ und „Geisteskrankheit“ sowie das vorangestellte Merkmal des Verlustes eines wichtigen Gliedes des Körpers führen mit Notwendigkeit zu der schon aus dem natürlichen Wortfinn sich ergebenden Auslegung, daß auch hier unter Lähmung eine mindestens mittelbar den ganzen Menschen ergreifende Bewegungsunfähigkeit erfordert wird. Es kann auch hier zugegeben werden, daß die Funktionsstörung der Nerven, Muskeln oder Bänder, welche man als Lähmung bezeichnet, nicht notwendig ihren Sitz unmittelbar in allen Körperteilen zu haben braucht, daß unter Umständen auch die Lähmung einzelner Gliedmaßen den Begriff erfüllen kann. Das letztere wird der Regel nach dann der Fall sein, wenn entweder wichtige, für die Bewegungsfähigkeit des ganzen Körpers wesentliche Körperteile, außer Funktion gesetzt sind oder eine andere partielle Lähmung einzelner Gliedmaßen in so erheblichem Grade vorliegt, daß die Integrität des ganzen Körpers als aufgehoben angesehen werden muß. Ohne weiteres aber die Lähmung einiger Finger oder die Steifheit des Handgelenkes als eine Lähmung des ganzen Menschen zu qualifizieren, ist rechtsirrtümlich. So wenig es sich nach der ausgesprochenen Absicht der Gesetzgebung, den unklaren Ausdruck „verstümmelt“ im §. 193 des früheren preussischen Strafgesetzbuches durch präzisere Begriffsbestimmungen zu ersetzen, rechtfertigen läßt, die Gebrauchsunfähigkeit eines wichtigen Körpergliedes dem im §. 224 St.G.B.'s vorangestellten „Verlust“ desselben begrifflich unterzuordnen, so wenig erscheint es mit einer rationalen Auslegung des Gesetzes verträglich, durch Ausdehnung des Begriffes „in Lähmung verfallen“ Folgen der bezeichneten Art grundsätzlich dem Thatbestand der schweren Körperverletzung zu subsumieren.

Vgl. Ur. des Reichsgerichts vom 15. November 1880 (Entsch. in Straff. Bd. 3 S. 33).

Aus diesen Gründen mußte das auf Verletzung der Rechtsnorm des §. 224 St.G.B.'s beruhende Urteil aufgehoben werden.